

Statut

der

Rigaer Kommerzschule.

4431

Statut

der Rigaer Kommerzschule.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1.

Die Rigaer Kommerzschule gehört zur Kategorie der mittleren Lehranstalten und hat die Aufgabe, den Schülern eine allgemeine und kommerzielle Bildung zu geben.

(Art. 46 und 48 des Allerhöchst am 15 April 1896 bestätigten Reglements der Kommerz-Lehranstalten.)

2.

Die Schule steht im Ressort des Finanzministeriums, speciell in der Lehrabteilung.

(Art. 2 des Reglements.)

3.

Die Schule wird gegründet für externe Schüler (Tagesschüler).

II. Das Lehrwesen.

4.

Der volle Schulkursus währt sieben Jahre, verteilt auf sieben Klassen.

(Art. 49 des Reglements.)

Anmerkung. Zur Vorbereitung für den Eintritt in die Schule kann bei ihr eine Vorbereitungsklasse errichtet werden).

(Art. 3 des Reglements.)

Est. 1
Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

5.

In der Schule werden folgende Fächer gelehrt: Religion, russische Sprache und Litteratur, deutsche, französische und englische Sprache, Geschichte, Geographie, Mathematik, Naturgeschichte, Physik, Handelsrechnen, Buchführung (theoretisch und praktisch), Handelskorrespondenz (in russischer Sprache und fremden Sprachen), Nationalökonomie, Geschichte des Handels, Gesetzeskunde (vorzugsweise Handels- und Gewerberecht), Chemie und Warenkunde mit Technologie (ferner praktische Übungen im chemischen Laboratorium und in der Warenkunde), Handelsgeographie (vorzugsweise Russlands), Kalligraphie, Zeichnen und Turnen.

Anmerkung 1. Linearzeichnen, Stenographie, Gesang, Tanz und Musik werden auf Wunsch, als nicht obligatorische Fächer, gegen besondere Zahlung gelehrt.

Anmerkung 2. Mit Genehmigung des Finanzministers können, ausser den im § 5 aufgeführten Fächern, auch andere Specialfächer, die sich nach den örtlichen Verhältnissen als notwendig erweisen, gelehrt werden.

(Art. 50 des Reglements).

Anmerkung 3. Alle Fächer werden in russischer Sprache unterrichtet, mit Ausnahme der Religion evangelischer Konfession, die in deutscher Sprache gelehrt wird. Beim Unterrichte der fremden Sprachen wird nach Möglichkeit die zu lehrende Sprache angewandt.

6.

Die Verteilung der Fächer des Lehrkursus auf die einzelnen Klassen und die Lehrprogramme werden vom Lehrkomité ausgearbeitet und durch den Verwaltungsrat dem Finanzminister zur Bestätigung vorgestellt.

Anmerkung. Abänderungen in der Verteilung der Fächer und im Lehrprogramm können auf Ansuchen des Verwaltungsrats und mit Genehmigung des Finanzministers eingeführt werden. Derartigen Gesuchen muss ein Gutachten des Lehrkomités beigelegt sein.

7.

Bei der Schule befinden sich: 1) eine Bibliothek (eine Fundamental- und eine Schülerbibliothek), 2) ein physikalisches Kabinet, 3) ein Museum von Warenproben, 4) ein Laboratorium für praktische Übungen in der Chemie, 5) eine Sammlung der notwendigen Lehr-

mittel für Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Zeichnen und andere Fächer.

(Art. 8 des Reglements.)

8.

Der Unterricht beginnt Mitte August und währt bis zur ersten Woche des Juni, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, der Char- und Osterwoche und der Weihnachtsferien.

III. Die Schüler.

9.

In die Schule werden Kinder aller Stände und Konfessionen aufgenommen. Falls die Zahl der Knaben, welche die Aufnahmeprüfung bestanden haben, die Anzahl der vorhandenen Vakanzen überschreiten sollte, wird den Kindern örtlicher Kaufleute der Vorzug gegeben.

Anmerkung. Schüler jüdischer Konfession werden in die Schule in einer Anzahl von nicht mehr als 5% der Gesamtzahl der Schüler aufgenommen.

10.

In die erste Klasse werden Kinder vom zehnten Lebensjahre an, welche die für den Eintritt in die erste Klasse der Realschulen erforderlichen Kenntnisse besitzen, aufgenommen. Schüler, welche in die folgenden Klassen einzutreten wünschen, müssen die der betreffenden Klasse entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und das entsprechende Alter haben. In jedem Falle ist zum Eintritt in die Schule das Bestehen einer Ergänzungsprüfung in den neuen Sprachen erforderlich.

(Art. 47 des Reglements.)

Anmerkung. In die Vorbereitungsklasse werden Kinder aufgenommen, die nicht jünger als 9 Jahr und nicht älter als 11 Jahre sind. Der Umfang der zum Eintritt in die Vorbereitungsklasse erforderlichen Kenntnisse wird vom Lehrkomité bestimmt und durch den Verwaltungsrat dem Finanzminister zur Bestätigung vorgestellt.

11.

Die allgemeine Aufnahme von Schülern erfolgt vor Beginn des Lehrkurses, wobei die Aufnahmeprüfungen auch am Schlusse des

Schuljahrs stattfinden können. Sind Vakanzen vorhanden, so können Schüler, welche die entsprechende Prüfung bestanden haben, auch im Laufe des Jahres in die Schule aufgenommen werden.

Anmerkung. In den Vorbereitungs- und allgemeinen Klassen dürfen höchstens 40 Schüler vorhanden sein; sollten Schüler über diese Zahl hinaus aufgenommen werden, so müssen Parallelklassen eröffnet werden.

12.

Gesuche um Aufnahme in die Schule werden auf den Namen des Direktors eingereicht, welchem es obliegt, diese Gesuche zu prüfen, die dazu berechtigten Personen zu den Aufnahmeprüfungen zuzulassen, wie auch die Termine zur Einreichung der erwähnten Gesuche festzusetzen.

Den Gesuchen sind beizufügen: ein Geburtsschein, Standeszeugnis und Impfschein, ferner eine Abschrift vom Geburtsschein auf gewöhnlichem Papier.

Ist der Eintretende bereits in einer Lehranstalt unterrichtet worden, so hat er ein von dieser Anstalt ausgefertigtes Zeugnis über seine Fortschritte und seine Führung vorzustellen.

13.

Der Betrag des Schulgelds wird vom Verwaltungsrat festgesetzt und vom Finanzminister bestätigt.

(Art. 10 des Reglements.)

14.

Das Schulgeld wird halbjährlich im voraus eingezahlt: für die erste Hälfte des Schuljahrs im Laufe des August und September, für die zweite Hälfte im Laufe des Januar und Februar; Schüler, welche in der Mitte des einen oder anderen Halbjahrs eintreten, haben das Schulgeld für das ganze laufende Halbjahr zu entrichten. Das eingezahlte Schulgeld wird in keinem Falle zurückerstattet. Schüler, welche zu den obengenannten Terminen das Schulgeld nicht entrichtet haben, gelten als ausgetreten, können aber nach Entrichtung desselben wieder aufgenommen werden, falls der Lehrkomité kein Hindernis dagegen sieht.

15.

Die Schüler tragen eine in vorschriftmässiger Ordnung bestätigte Uniform.

16.

Die Entlassungs- und Kontrollprüfungen, wie auch die Versetzung von Schülern aus einer Klasse in die andere erfolgen nach besonderen, vom Finanzminister zu bestätigenden Regeln.

17.

Schüler, welche den vollen Lehrkursus der Schule beendigt haben, erhalten Atteste und die Würde eines persönlichen Ehrenbürgers, falls sie nicht ihrer Herkunft nach einem höheren Stande angehören. Schüler, welche den Kursus mit Auszeichnung beendigt haben, erhalten den Grad eines Handelskandidaten. Ausserdem werden die nach Führung und Fortschritten ausgezeichnetsten Schüler mit goldenen und silbernen Medaillen belohnt.

(Art 32 des Reglements.)

18.

Handelskandidaten, welche ihrer Herkunft nach nicht zum Eintritt in den Staatsdienst berechtigt sind, können, wenn sie mindestens 10 Jahre in handels-industriellen Anstalten gedient haben und in erforderlicher Weise beglaubigte Bescheinigungen der Eigentümer oder Leiter dieser Anstalten vorweisen, aus der Lehrabteilung des Finanzministeriums besondere Atteste erhalten, welche sie zum Eintritt in den Staatsdienst mit dem ersten Klassenrange berechtigen.

19.

Hinsichtlich der Ableistung der allgemeinen Wehrpflicht und beim Eintritt in den Staatsdienst in Ämter, welche Kenntnis in kommerziellen Specialfächern erfordern, ferner auch hinsichtlich des Eintritts in höhere Specialehranstalten geniessen die Absolventen der Schule die den Absolventen der Realschulen zustehenden Rechte. — Bei der Ableistung der allgemeinen Wehrpflicht geniessen die Absolventen der sechsten Klasse der Kommerzschnulen (ungerechnet die Vorbereitungsklasse) die Rechte der Absolventen von Lehranstalten erster Kategorie, die Absolventen der dritten Klasse (ungerechnet die Vorbereitungsklasse) — die Rechte der Absolventen von Lehranstalten zweiter Kategorie, diejenigen Schüler aber, welche den Kursus der dritten Klasse nicht beendet haben — die Rechte der Absolventen von Lehranstalten dritter Kategorie.

Personen, welche mit Erfolg den Kursus der vierten Klasse der Schule absolviert haben, haben das Recht auf Beförderung zum ersten Klassenrang ohne Prüfung.

(Art. 52 des Reglements und § 52 und 53 des Abschnitts I des am 10 Juni 1900 Allerhöchst bestätigten Reichsratsgutachtens.)

Anmerkung. Die Zeugnisse über die Beendigung des Lehrkursus der Schule werden vom Präses des Verwaltungsrats, dem Direktor und dem Sekretär des Lehrkomités unterschrieben und mit dem Siegel der Schule versehen.

20.

Schülern, welche die Schule vor Beendigung des Lehrkursus verlassen, werden Zeugnisse erteilt, in welchen die Dauer ihres Aufenthaltes in der Schule, die Klassen, welche sie besucht haben, ihre Fortschritte und ihre Führung angegeben sind.

21.

Nach Beendigung des Schuljahrs findet ein öffentlicher Aktus statt, auf welchem der Rechenschaftsbericht über den Zustand und die Thätigkeit der Schule im abgelaufenen Schuljahre verlesen wird und den Absolventen des Kursus Zeugnisse verteilt werden.

Auf dem Aktus können vom Direktor, von Gliedern des Lehrkomités und Schülern Reden gehalten werden, welche zuvor vom Lehrkomité gebilligt worden sind.

IV. Der Verwaltungsrat.

22.

Die allgemeine Leitung der Schulangelegenheiten liegt dem Verwaltungsrate ob; dieser besteht aus sechs Gliedern und zwei Suppleanten, welche vom Rigaer Börsen-Komitée auf 4 Jahre aus der Zahl der Glieder des Rigaer Börsenvereins gewählt werden, aus dem Direktor der Schule und einem Gliede des Finanzministeriums, falls ein solches ernannt werden sollte. Die Glieder des Verwaltungsrats wählen aus ihrer Mitte den Präses. Der Präses und die gewählten Glieder des Verwaltungsrats werden vom Finanzminister in ihren Ämtern bestätigt.

Anmerkung. Bei Abwesenheit oder Krankheit des Präses werden dessen Obliegenheiten, mit Genehmigung des Finanzministers, von einem Gliede des Verwaltungsrats erfüllt, das von letzterem hierzu erwählt wird.

23.

Der Präses und die Glieder des Verwaltungsrats sind berechtigt, dem Unterricht und den Kontroll- und Entlassungsprüfungen beizuwohnen, ohne jedoch persönlich irgend welche Anordnungen zu treffen oder Bemerkungen zu machen. Der Präses oder die Glieder des Verwaltungsrats legen ihre Bemerkungen dem Verwaltungsrat zur Beprüfung vor.

24.

Bei der Schule können die Ämter von Ehrenkuratoren errichtet werden. Zu diesen Ämtern wählt der Verwaltungsrat Personen, welche sich besondere Verdienste um die Schule erworben haben. Die Ehrenkuratoren sind zugleich Glieder des Verwaltungsrats.

(Art. 12 des Reglements).

25.

Dem Präses des Verwaltungsrats liegt ob:

- 1) Die Sitzungen des Verwaltungsrats einzuberufen und auf diesen den Vorsitz zu führen;
- 2) In Angelegenheiten des Verwaltungsrats die Verhandlungen mit den betreffenden Behörden und Personen zu führen;
- 3) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats und die Rechenschaftsberichte der Schule dem Finanzministerium, dem Börsen-Komité aber die Rechenschaftsberichte der Schule vorzustellen.

Eines der Glieder des Verwaltungsrats, nach Wahl des letzteren, nimmt mit Stimmrecht an den Sitzungen des Lehrkomités teil.

(Art. 55 Abschn. I des am 10 Juni 1900 Allerhöchst bestätigten Reichsratsgutachtens).

26.

Dem Verwaltungsrate werden folgende Obliegenheiten übertragen:

1) Die Fürsorge für die Mittel und den guten Zustand der Schule, ferner auch die Mitwirkung an der Beschaffung von Stellen für die Absolventen der Schule.

2) Die Verwaltung der der Schule gehörenden Summen und Besitzobjekte.

3) Die Verausgabung der Summen zum Unterhalte der Anstalt und die Aufsicht über möglichst zweckmässige Verausgabung der im Budget zum Unterhalte der Schule festgesetzten Summen.

4) Die Aufsicht über die Unversehrtheit und den guten Zustand des materiellen Teils der Anstalt, sowie über das richtige Führen der Inventarlisten jeder Art von Besitzobjekten.

5) Aufstellung des Jahres-Budgets und der Rechenschaftsberichte über alle Posten der Verwaltung der Schule.

6) Abschluss von Kontrakten über Lieferung aller zum Unterhalte der Schule erforderlichen Gegenstände, über Ausführung verschiedener Arbeiten an der Anstalt, für die Reparatur des Gebäudes, der Klasseneinrichtung u. s. w., ferner Abschluss von Rechtsgeschäften im Namen der Schule.

7) Beprüfung von Anträgen auf Neubauten und Reparaturen und Beaufsichtigung der Bauarbeiten überhaupt.

8) Kontrolle der Summen und Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben, sowie Bescheinigung der thatsächlichen Ausführung verschiedener Arbeiten an der Anstalt und des Eingangs der erworbenen Gegenstände.

9) Monatliche Revision des Barbestandes der Kasse und jährliche Revision des Vermögens der Schule.

10) Wahl des Direktors der Schule.

11) Beprüfung der Vorstellungen des Direktors über Anstellung und Entlassung der Amtspersonen an der Schule und Vorstellung derselben in den erforderlichen Fällen an die Lehrabteilung zur Bestätigung.

12) Festsetzung des Gehalts der an der Schule angestellten Personen.

13) Beprüfung der Beschlüsse des Lehrkomités in den in der Anmerkung zum § 51 dieses Statuts angegebenen Gegenständen und Vorstellung der in den Punkten 8, 11 und 13 des § 51 dieses Statuts bezeichneten Beschlüsse durch den Präses des Verwaltungsrats an den Finanzminister und der in den Punkten 9 und 14 desselben Paragraphen bezeichneten Beschlüsse an die Lehrabteilung.

14) Beprüfung derjenigen Angelegenheiten, welche auf Antrag des Präses oder der Glieder des Verwaltungsrats oder des Direktors der Schule an den Verwaltungsrat gebracht werden.

15) Beprüfung von Gesuchen um Unterstützungen an Schüler.

Der Verwaltungsrat versammelt sich nach Massgabe des Erfordernisses auf die schriftliche Einladung des Präses. Die Fragen werden im Verwaltungsrate mit Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präses den Ausschlag.

Anmerkung. Die mit einem Beschlusse nicht einverstandenem Glieder reichen binnen sieben Tagen ihr Separatvotum ein, welches dem Protokoll im Original anzuschliessen ist und in solchen Fragen, welche durch das Finanzministerium zu entscheiden sind, dem Finanzminister mitgeteilt wird.

28.

Zur Beschlussfähigkeit der Sitzungen des Verwaltungsrats ist die Anwesenheit von mindestens fünf zum Bestande desselben gehörigen Personen erforderlich. Kommt eine Sitzung wegen der nicht genügenden Anzahl der anwesenden Glieder nicht zu Stande, so gilt die folgende Sitzung, welche jedoch nicht früher als nach drei Tagen einberufen wird, als beschlussfähig, falls an ihr der Präses oder dessen Vertreter und zwei Glieder, darunter der Direktor, teilnehmen:

29.

Die Geschäftsführung im Verwaltungsrate wird einem von diesem erwählten Sekretär übertragen.

30.

Im Falle des Erfordernisses wird zur Hilfe des Verwaltungsrats für ökonomische Angelegenheiten ein besonderer Ökonomie-Komité gebildet, welcher aus einem oder zwei Gliedern des Verwaltungsrats, dem Direktor, Inspektor, falls ein solcher ernannt ist, und aus zwei Lehrern, nach Wahl des Verwaltungsrats, besteht. Den Vorsitz in dem Ökonomie-Komité führt ein Glied des Verwaltungsrats, nach Wahl des letzteren.

(Art. 57 des Reglements.)

V. Der Direktor und der Inspektor der Schule.

31.

Die unmittelbare Leitung der Schule wird dem Direktor übertragen.

(Art. 53 des Reglements.)

32.

Falls die Zahl der Schüler 200 übersteigt, wird dem Direktor zur Hilfe ein Inspektor ernannt, dem es obliegt, den Direktor im

Fälle von Abwesenheit oder Krankheit zu vertreten, ferner, mit Bestätigung durch den Direktor, den Stundenplan auf Grund der bestätigten Tabelle der Wochenstunden anzufertigen.

(Art. 54 des Reglements.)

Anmerkung. Falls der Posten des Inspektors nicht besetzt ist, werden im Falle der Abwesenheit oder Krankheit des Direktors, dessen Obliegenheiten einem der etatmässigen Lehrer oder Klasseninspektoren (наблюдатели), nach Wahl des Verwaltungsrats und mit Bestätigung durch den Finanzminister, übertragen.

33.

Der Direktor wird vom Verwaltungsrat aus der Zahl solcher Personen gewählt, die den Kursus einer höheren Lehranstalt absolviert haben, und zwar vorzugsweise aus der Zahl solcher, welche mindestens fünf Jahre an Kommerzsulen Lehrer gewesen sind. Er wird vom Finanzminister im Amte bestätigt.

(Art. 14 und 55 des Reglements.)

34.

Der Inspektor der Schule wird vom Direktor aus der Zahl solcher Personen gewählt, welche den Forderungen der Art. 54 und 55 des Reglements entsprechen, und dem Finanzminister zur Bestätigung vorgestellt.

(Art. 13 Abschn. I des am 10 Juni 1900 Allerhöchst bestätigten Reichsratsgutachtens.)

35.

Die hauptsächliche Pflicht des Direktors besteht in der Beaufsichtigung sowohl des Lehrgangs und der Erziehung, als auch der Ordnung in der ihm anvertrauten Schule, sowie überhaupt der genauen Erfüllung aller Bestimmungen dieses Statuts, der auf die Schule bezüglichen Anordnungen des Finanzministeriums und der Beschlüsse des Verwaltungsrats und des Lehrkomités.

36.

Dem Direktor der Schule liegt ob:

- 1) Der Vorsitz im Lehrkomité.
- 2) Die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats und des Ökonomië-Komités, wenn ein solcher vorhanden ist.
- 3) Die Wahl des Inspektors, der Religionslehrer, Lehrer, Klasseninspektoren (наблюдателей) und der anderen Amtspersonen, und deren

Vorstellung, in den erforderlichen Fällen, durch den Verwaltungsrat an die Lehrabteilung zur Bestätigung.

4) Die Vorstellung der etatmässigen Lehrer durch den Verwaltungsrat an die Lehrabteilung zu Gehaltserhöhungen.

5) Die Attestierung der unter ihm dienenden Personen und Vorstellung derselben durch den Verwaltungsrat zu Belohnungen, zum Range und zur Pension.

6) Vorstellung an den Verwaltungsrat solcher Personen, welche Unterstützungen aus Schulmitteln verdienen.

7) Beurlaubung der unter ihm dienenden Personen für die Sommerferien und in besonders berücksichtigungswerten und unaufschiebbaren Fällen auch während der Schulzeit, doch höchstens auf zwei Wochen; in letzterem Falle hat der Direktor hiervon unverzüglich der Lehrabteilung Mitteilung zu machen.

8) Anfertigung der jährlichen Rechenschaftsberichte unter Mitwirkung der Lehrer über die Lage des Unterrichtswesens, sowie Vorstellung dieser Berichte, nach deren Beprüfung im Lehrkomité, an die Lehrabteilung durch den Verwaltungsrat.

9) Anstellung und Entlassung des Dienstpersonals.

10) Schriftwechsel mit verschiedenen Behörden und Personen in Angelegenheiten der Schule.

(Art. 11, 14, 15, 56, 57 und 60 des Reglements und Art 13 und 59 Abschn. I des am 10. Juni 1900 Allerhöchst bestätigten Reichsratsgutachtens.)

37.

Als Vorsitzender des Lehrkomités bestimmt der Direktor die Zeit der Sitzungen, stellt seine Anträge in Bezug auf Unterricht und Erziehung zur Erörterung, achtet auf die Reihenfolge bei der Beprüfung der von anderen Gliedern vorgebrachten Fragen, leitet die Debatten, achtet auf den richtigen Verlauf und die Ordnung der Sitzungen und verkündet die Beschlüsse des Komités.

38.

Der Direktor darf in der Schule Unterricht erteilen, jedoch nicht mehr als 8 Stunden wöchentlich.

39.

Der Inspektor ist der nächste Gehilfe des Direktors im Unterrichts- und Erziehungswesen; er achtet auf die Erfüllung der in der Schule erlassenen Regeln, auf Fortschritte und Führung der Schüler und trägt Fürsorge für die richtige Anordnung ihrer Beschäftigungen.

Anmerkung. Im Falle der Abwesenheit oder Erkrankung des Inspektors, wie auch während seiner Vertretung des Direktors, werden die Obliegenheiten des Inspektors auf einen Lehrer, nach Wahl des Verwaltungsrats, übertragen.

40.

Direktor und Inspektor dürfen keine Pensionäre halten.

41.

Der Inspektor darf in der Schule Unterricht erteilen, jedoch nicht mehr als 12 Stunden wöchentlich.

VI. Lehrer, Klasseninspektoren (наблюдатели) und sonstige Amtspersonen der Schule.

42.

Der Religionslehrer rechtgläubiger Konfession wird vom Direktor gewählt und, nach Billigung durch die örtliche Eparchialobrigkeit, von der Lehrabteilung im Amte bestätigt. Die Religionslehrer anderer Konfessionen werden vom Direktor gewählt und, nach Billigung durch die kompetente geistliche Obrigkeit, von der Lehrabteilung bestätigt.

(Art. 13 Abschn. I des am 10. Juni 1900 Allerhöchst bestätigten Reichsratsgutachtens).

41.

Die etatmässigen Lehrer der allgemeinen und Specialfächer werden vom Direktor aus der Zahl solcher Personen gewählt, welche den in den Art. 16 und 17 nebst Anmerkungen des am 15. April 1896 Allerhöchst bestätigten Reglements über Kommerz-Lehranstalten und im Art. 14 Abschn. I des am 10. Juni 1900 Allerhöchst bestätigten Reichsratsgutachtens aufgeführten Forderungen entsprechen. Auf Vorstellung des Verwaltungsrats werden sie von der Lehrabteilung im Amte bestätigt.

44.

Die etatmässigen Lehrer der allgemeinen Fächer sind verpflichtet, mindestens 12 Stunden wöchentlich, die der Specialfächer — mindestens 6 Stunden wöchentlich zu erteilen.

(Art. 19 des am 10. Juni 1900 Allerhöchst bestätigten Reichsratsgutachtens).

45.

Mit Genehmigung der Lehrabteilung können dazu berechnigte Personen auch mietweise zu Lehrern an der Schule aufgefördert werden.

(Art. 14 des Reglements.)

Anmerkung. Zum Unterricht fremder Sprachen können zeitweilig auch Ausländer zugelassen werden, welche den Kursus an höheren Lehranstalten im Auslande beendet haben.

46.

Um den Lehrern der Physik, Chemie und Warenkunde bei der Ausführung von Experimenten und Arbeiten zu helfen, können nach Wahl des Direktors Laboranten angestellt werden, welche von der Lehrabteilung aus der Zahl solcher Personen bestätigt werden, die die entsprechende höhere oder mittlere Bildung erhalten haben.

(Art. 56 Abschn. I des am 10. Juni 1900 Allerhöchst bestätigten Reichsratsgutachtens.)

Anmerkung. Falls das Amt eines Laboranten besetzt wird, wird ihm ausser der Leitung der Arbeiten der Schüler, auch die Verwaltung des Laboratoriums, des physikalischen Kabinetts und des Museums von Warenproben übertragen.

47.

Die Verwaltung der Bibliothek, der Lehrmittel und, falls kein Laborant angestellt ist, des physikalischen Kabinetts, des Laboratoriums und des Museums für Warenproben, wird einem oder mehreren Lehrern, nach Wahl des Lehrkomités, übertragen. Für diese Verwaltung kann der Verwaltungsrat eine besondere Zahlung festsetzen.

48.

Die unmittelbare Aufsicht über die Fortschritte und die sittliche Führung der Schüler wird Klasseninspektoren (наблюдатели) übertragen, welche vom Direktor aus der Zahl der Lehrer oder solcher Personen erwählt werden, die zum Unterrichten an Kommerzschulen berechnigt sind. Die Klasseninspektoren sind von der Lehrabteilung zu bestätigen.

(Art. 59. des Reglements.)

Anmerkung. Die Klasseninspektoren sind verpflichtet, in irgend einem Fache Unterricht zu erteilen, jedoch nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich, indem sie die übrige Zeit der Beaufsichtigung der Schüler widmen.

(P. 57 Abschn. I des am 10. Juni 1900 Allerhöchst bestätigten Reichsratsgutachtens.)

49.

Bei der Schule bestehen die Ämter eines Arztes und eines Schriftführers.

(Art. 19 des Reglements.)

Anmerkung. Der Arzt und der Schriftführer werden vom Direktor gewählt und von der Lehrabteilung im Amte bestätigt. Ausser der Schriftführung kann dem Schriftführer auch die Verwaltung des Schulhauses übertragen werden.

VII. Der Lehrkomité.

50.

Zur Erörterung pädagogischer Angelegenheiten und zur Entscheidung der Fragen über die Fortschritte und Führung der Schüler wird, unter dem Vorsitze des Direktors, ein Lehrkomité gebildet, der aus einem Gliede des Verwaltungsrats, nach Wahl des letzteren, dem Inspektor der Schule, falls ein solcher vorhanden ist, den Religionslehrern und sämtlichen Lehrern der Schule besteht. Die Obliegenheiten eines Sekretärs des Komités werden, nach Wahl des letzteren, einem Lehrer übertragen, welchem der Verwaltungsrat hierfür ein besonderes Honorar aussetzt.

(Art. 56 des Reglements und Art. 55 Abschn. I des am 10. Juni 1900 Allerhöchst bestätigten Reichsratsgutachtens).

Anmerkung 1. Zu den Sitzungen des Lehrkomités wird, wenn erforderlich, auch der Arzt eingeladen; dieser hat in allen Fragen, welche die Gesundheit der Schüler betreffen, Stimmrecht, ebenso wie alle übrigen Glieder.

Anmerkung 2. Von sämtlichen Sitzungen des Lehrkomités ist der Präses des Verwaltungsrats in Kenntnis zu setzen.

51.

Zu den Obliegenheiten des Lehrkomités gehören folgende Angelegenheiten:

1) Die Aufnahme von Schülern in die Schule und die Versetzung der Schüler aus einer Klasse in die andere.

2. Beurteilung der Fortschritte, der Führung und des Fleisses der Schüler.

3. Zuerkennung von Belohnungen an solche Schüler, die sich durch Fortschritte und Führung ausgezeichnet haben.

4. Zuerkennung von Abgangszeugnissen an die Absolventen der Schule.

5. Zuerkennung des Grades eines Handelskandidaten und von Medaillen an Schüler, welche den Kursus mit Auszeichnung beendet haben.

6. Entfernung von Schülern aus der Schule und Erteilung von Zeugnissen an Schüler, welche die Anstalt vor Beendigung des Kursus verlassen.

7. Bestimmung von Kontrollprüfungen beim Übergange aus einer Klasse in die andere.

8. Beprüfung und Billigung der genauen Programme, deren Ausarbeitung den Lehrern obliegt.

9. Auswahl der Lehrbücher und Lehrmittel.

10. Auswahl der Bücher für die Bibliothek aus der Zahl der vom Ministerium der Volksaufklärung und vom Geistlichen Ressort, je nach der Zugehörigkeit, gebilligten oder von der Lehrabteilung gestatteten Bücher, sowie der Gegenstände zur Komplettierung der Kabinette.

11. Ausarbeitung von Vorschriften für die Schüler und von Regeln über ihre Bestrafung.

12. Bestimmung der Bestrafung von Schülern in den wichtigsten Fällen, ferner Hinweise auf die Anwendung der Schülervorschriften (Pkt. 11) in einzelnen Fällen.

13. Ausarbeitung von Instruktionen für die Klasseninspektoren (наблюдатели) und Lehrer.

14. Beprüfung der jährlichen Rechenschaftsberichte in betreff des Unterrichts- und Erziehungswesens.

15. Billigung der zum Vortrage auf dem öffentlichen Aktus bestimmten Reden.

Anmerkung. Die Beschlüsse über die in den Punkten 8, 11 und 13 aufgeführten Gegenstände werden durch den Verwaltungsrat dem Finanzminister, über die in den Punkten 9 und 14 — der Lehrabteilung zur Bestätigung vorgestellt.

Der Lehrkomité tritt im Laufe der Schulzeit je nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Direktor nach seinem Ermessen, auf Antrag des Präses des Verwaltungsrats oder infolge einer schriftlichen Eingabe von mindestens drei Gliedern des Lehrkomités, anberaumt.

53.

Der Lehrkomité tritt in seinem vollen Bestande zur Erörterung solcher Angelegenheiten zusammen, welche die ganze Schule betreffen; Angelegenheiten jedoch, welche sich auf einzelne Klassen oder auf den Unterricht in einzelnen Fächern beziehen, können in Kommissionen des Lehrkomités behandelt werden, welche unter dem Vorsitz des Direktors oder Inspektors zusammentreten und aus den Lehrern der einzelnen Klassen oder Fächer bestehen. Die in den Kommissionen gefassten Beschlüsse werden dem Lehrkomité zur Bestätigung vorgestellt.

54.

Im Lehrkomité werden die Angelegenheiten durch Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Wenn der Direktor in einer beliebigen Frage mit der Majorität des Lehrkomités nicht einverstanden ist, gelangt diese Frage, vor ihrer Ausführung, durch den Verwaltungsrat an die Lehrabteilung zur Beprüfung.

Anmerkung. In allen Fällen einer Meinungsverschiedenheit wird auf Wunsch der Minorität deren Separatvotum zusammen mit dem Protokolle der betreffenden Sitzung zur Kenntnis der Lehrabteilung gebracht.

VIII. Rechte und Vorzüge der Angestellten.

55.

Der Präses des Verwaltungsrats wird durch Allerhöchsten Prikas im Finanzministerium bestätigt. Die Glieder des Verwaltungsrats, wie auch die Ehrenkuratoren werden in diesen Ämtern vom Finanzminister bestätigt.

(Art. 11 und 12 des Reglements.)

56.

Der Präses und die Glieder des Verwaltungsrats, wie auch die Ehrenkuratoren geniessen die ihrer Rangklasse entsprechenden Rechte des Staatsdienstes, mit Ausnahme des Anrechts auf eine Pension.

Denjenigen Personen, welche zum Eintritt in den Staatsdienst nicht berechtigt sind, wird nur die ihrem Amte entsprechende Uniform zugeeignet. Sie können zu Allerhöchsten Belohnungen vorgestellt werden.

(Art. 13 des Reglements.)

57.

Der Direktor, der Inspektor, die Lehrer, Klasseninspektoren (наблюдатели), der Laborant, der Arzt und der Schriftführer erhalten einen Gehalt, der nicht geringer ist, als in dem am 15. April 1896 bestätigten Reglement der Kommerzlehranstalten, in den Art. 59, 60 und 61 Abschn. I des am 10. Juni 1900 Allerhöchst bestätigten Reichsratsgutachtens und in dem am 10. Juni 1900 Allerhöchst bestätigten Verzeichnisse der Ämter an diesen Lehranstalten bestimmt worden ist.

Anmerkung 1. Für den Unterricht in der Vorbereitungsklasse, den Gesang- und Turn-Unterricht sind für jede Jahresstunde mindestens 60 Rbl. angesetzt.

Anmerkung 2. Die Gehaltsnormen für die Angestellten können, mit Genehmigung des Finanzministers, gegen die im Ämterverzeichnisse für Kommerz-Lehranstalten festgesetzten Beträge erhöht werden, aber die auf dieser Grundlage erfolgten Gehaltzulagen werden bei Bestimmung der Höhe der Pension nicht berücksichtigt.

58.

Der Direktor, der Inspektor, die etatmässigen Lehrer, die Klasseninspektoren, der Laborant, der Arzt und der Schriftführer geniessen sämtliche Rechte und Vorzüge, welche für diese Ämter in dem am 15. April 1896 Allerhöchst bestätigten Reglement der Kommerz-Lehranstalten und in dem am 10. Juni 1900 Allerhöchst bestätigten Verzeichnisse der Ämter an Kommerz-Lehranstalten aufgeführt sind.

IX. Rechte und Vorzüge der Schule.

59.

Die Schule führt ein Siegel mit der Abbildung des Reichswappens und der Umschrift „Rigaer Kommerzschule“.

(Art. 22 des Reglements.)

60.

Die Schule kann unbewegliches Vermögen erwerben und Schenkungen verschiedener Art entgegennehmen.

(Art. 22 des Reglements.)

61.

Der Schule wird gestattet aus dem Auslande zollfrei die für sie erforderlichen Lehrmittel und Kunstgegenstände, unter Beobachtung

der Art. 1047 und 1048 des Zollstatuts (Ausgabe vom J. 1892) zu beziehen und die in Schulangelegenheiten erforderlichen Postpakete und Packen bis zu 1 Pud Gewicht in einer Sendung portofrei zu versenden.

(Art. 22 des Reglements.)

62.

Die Vergünstigungen, welche die Schule hinsichtlich der Entrichtung von Abgaben, der Stempelsteuer und sonstigen Steuern, ferner hinsichtlich der Staats-, Landschafts- und Stadtprästandes genießt, werden in den betreffenden Statuten bestimmt.

X. Mittel der Schule.

63.

Die Schule wird unterhalten: 1) aus den Mitteln der Rigaschen Börsen-Kaufmannschaft, 2) aus dem Schulgelde und 3) aus Schenkungen von Privatpersonen und Institutionen und aus sonstigen Einkünften.

64.

Das Schulgeld, die Schenkungen, die Renten von den der Schule gehörigen Kapitalien und sonstige Einnahmen bilden das Eigentum der Schule und werden zu deren Unterhalt verausgabt.

(Art. 7 des Reglements.)

XI. Rechnungsführung und Rechnungslegung.

65.

Die genauen Regeln über die Rechnungsführung und Rechnungslegung werden durch eine vom Verwaltungsrate zu erlassende Instruktion festgestellt.

66.

Der Verwaltungsrat stellt, nach Abschluss eines jeden Jahres, der Lehrabteilung einen Rechenschaftsbericht über den Zustand des Unterrichtswesens vor.

XII. Auflösung der Schule.

67.

Die Auflösung der Schule kann auf Beschluss der Generalversammlung des Rigaer Börsenvereins erfolgen. Zur Rechtmässigkeit eines derartigen Beschlusses ist eine Majorität von $\frac{3}{4}$ sämtlicher auf der Generalversammlung anwesender Glieder des Börsenvereins erforderlich. In solchem Falle werden mit dem auf den Tag der Beschlussfassung folgenden Schuljahre keine neuen Schüler mehr aufgenommen. Die Schliessung der Schule kann jedoch nicht eher erfolgen, als 3 Jahre nach dem Tage der Beschlussfassung. Im Falle der Schliessung der Schule wird sämtliches bewegliches Vermögen und Inventar der Schule zur Verfügung des Finanzministeriums gestellt, das Gebäude aber, welches der Schule nur mietweise überlassen worden war, verbleibt Eigentum des Börsen-Komités.

68.

Falls den zum Ressort des Finanzministeriums gehörenden Kommerzsulen hinsichtlich der Ableistung der allgemeinen Wehrpflicht oder des Rechts zum Eintritt in den Staatsdienst noch weitere Vorrechte oder Vergünstigungen zuerkannt werden sollten, werden diese, auf Ansuchen des Börsen-Komités oder des Verwaltungsrats der Schule, auch auf die Rigaer Kommerzschule ausgedehnt werden.

Unterzeichnet: Glied des Konseils des Finanzministers,

stellv. Abteilungschef J. А н о р о в.

Kontrasigniert: Sektionschef A. M i c h a i l o w.